

Beschlussvorlage - öffentlich -

BV/2021/10/371

Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Kindertageseinrichtungen und Schulen

Zuständig: Julia Knobel, Tel. 114,

Beratungsfolge			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	17.08.2021	Gemeinderat	Entscheidung

Beschlussantrag:

1. Für die Kindertageseinrichtungen und Schulen werden Luftfiltergeräte beschafft.
2. Es werden Luftfiltergeräte für folgende Einrichtungen/Räume beschafft:
 - a. Kindertageseinrichtungen (ca. 50 Geräte mit 50%iger Förderung)
 - b. Klassenstufen 1-6 (48 Geräte mit 50%iger Förderung)
 - c. Klassenstufen 7-12 (ca. 40 Geräte ohne Förderung)
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geräte zu beschaffen und eine entsprechende Förderung zu beantragen.
4. Die Finanzierung erfolgt im Wege der Zwischenfinanzierung über die Kindergarten- und Schulbudgets und zu einem späteren Zeitpunkt im Nachtragshaushalt 2021.

Sachverhalt:

Im Rahmen der weiterhin andauernden SARS-CoV-2-Epidemie wurde aus dem Kreis der Schulleitungen und Eltern die Bitte an die Verwaltung herangetragen, alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen in den Schulen zur Vermeidung von Quarantänefällen umzusetzen. Zwischenzeitlich liegt auch ein Antrag der Gemeinderatsfraktion DIE FREIEN zur Beschaffung von Luftreinigungsgeräten vor. Hintergrund ist die anzunehmende erhöhte Ansteckungsgefahr durch Virusmutationen und die Angst vor nicht mehr möglichem Präsenzunterricht ab Herbst diesen Jahres.

Grundsätzlich sieht die Verwaltung einen wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche in der Einhaltung der aktuellen Regeln in den Schulen. Diese umfassen vor allem:

- den individuellen Hygieneplan
- die regelmäßige Testung
- die Vorgaben des Kultusministeriums zum Tragen von Masken
- das kontrollierte Lüften

Zur weitergehenden Minderung der restlichen bestehenden Infektionsgefahren wurde die Verwaltung durch den Gemeinderat beauftragt, im Rahmen der geplanten Förderung von technischen Hilfen der Infektionsminderung durch das Land Baden-Württemberg eine Beschlussvorlage über die Beschaffung von mobilen Luftfiltergeräten zu erstellen.

Ziel soll die Unterstützung eines Präsenzbetriebes von Schulen in der Heizperiode 2021/2022 durch Anwendung von mobilen Luftfiltergeräten sein.

Externe Bewertung von Luftfiltergeräten

Zur Wirksamkeit, den Vor- und Nachteilen von mobilen Luftfiltergeräten sind mittlerweile sowohl grundsätzliche Bewertungen verfügbar also auch wissenschaftliche Untersuchungen aus der Praxis. Bewertungen und Empfehlungen staatlicher Stellen sowie der Unfallversicherer sind beispielsweise durch das Umweltbundesamt („Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“, 09.07.2021) und durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV („Luftfilteranlagen in öffentlichen Gebäuden der Stadt Oldenburg“, 08.06.2021) veröffentlicht worden. Eine wissenschaftliche Bewertung der Wirkung auf Basis echter Messdaten wurde durch die Universität Stuttgart in Schulen der Landeshauptstadt vor kurzem publiziert (Pilotprojekt „Experimentelle Untersuchung zum Infektionsrisiko in Klassenräumen in Stuttgarter Schulen“, Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung der Universität Stuttgart).

In allen Publikationen wird betont, dass Luftfiltergeräte auf keinen Fall eine der bisher notwendigen Hygienemaßnahmen ersetzen können. Dies gilt ausdrücklich auch für das immer wieder in der Praxis kritisierte periodische Stoßlüften zum Austausch der Raumluft, wenn keine geregelte technische Lüftungslösung verfügbar ist.

Auch der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt den Einsatz von Luftfiltergeräten nur in schlecht zu belüftenden Räumen. Nach Auffassung des Gemeindetags können alle Hygienemaßnahmen durch den Einsatz von CO₂-Sensoren sinnvoll ergänzt werden.

Die Auswertungen der Universität Stuttgart ergab eine Reduktion des Infektionsrisikos bei einem 90-minütigen Aufenthalt in einem üblichen Klassenraum von etwa zehn Prozent allein durch das Tragen von FFP2-Masken. Das zusätzliche Stoßlüften reduziert die Infektionswahrscheinlichkeit weiter auf drei bis vier Prozent. Die dazu kombinierte Nutzung von Luftreinigungsgeräten erlaubt eine weitere Senkung um etwa einen Prozentpunkt auf zwei Prozent.

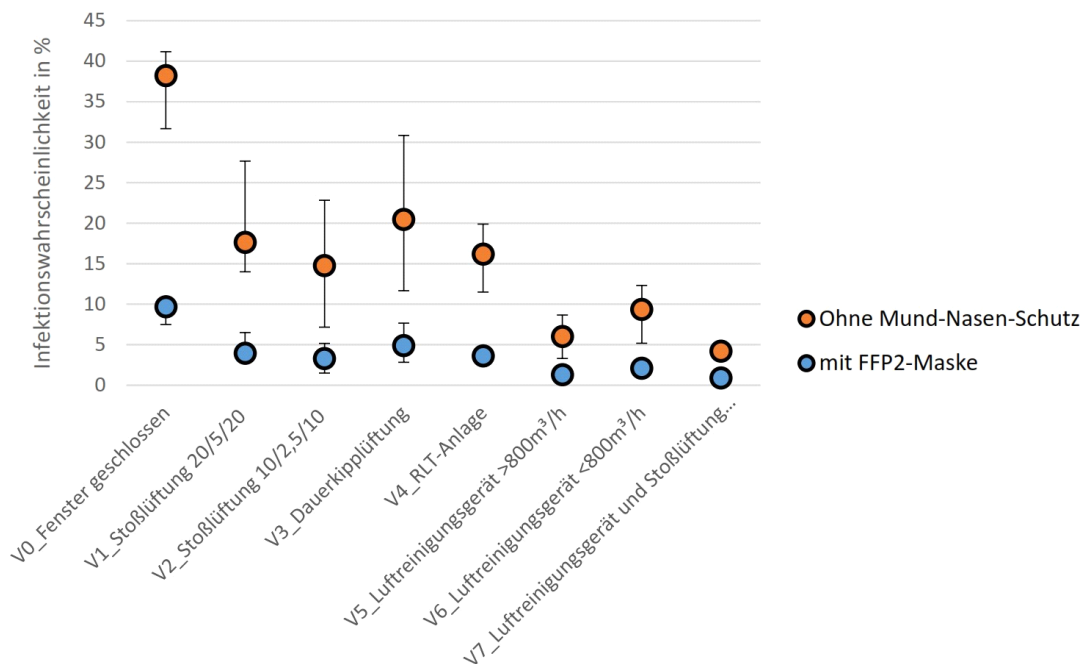


Abbildung: Infektionswahrscheinlichkeit bei verschiedenen Maßnahmen; Quelle: Zusammenfassung der Ergebnisse des Pilotprojekts „Experimentelle Untersuchung zum Infektionsrisiko in Klassenräumen in Stuttgarter Schulen“; Universität Stuttgart; Juli 2021

Die schützende Wirkung von Luftfiltergeräten ist somit bestätigt. Jedoch kann bei

ohnehin notwendiger Anwendung der AHA+L-Regeln nur eine geringe Verbesserung des individuellen Infektionsschutzes erwartet werden. Der nur geringen Steigerung der Schutzwirkung stehen auch Nachteile des Geräteeinsatzes gegenüber:

- hohe Investitionskosten für flächendeckende Ausstattung von Räumen,
- Platzbedarf für zumeist mehrere parallel notwendige Geräte pro Raum,
- Geräuschemissionen oft oberhalb der zulässigen Werte von 35 dB(A) für Lernumgebungen,
- ausgeprägte Zugluft in Richtung des Ausblasens mehrfach über dem zulässigen Grenzwert von 0,2 m/s,
- regelmäßiger Wartungsbedarf mit entsprechenden Kosten für die Servicekräfte und das Filtermaterial

Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg zu mobilen Lüftungsgeräten

Für die mögliche Ausstattung von Aufenthaltsräumen von Kindern und Jugendlichen erarbeitet das Land Baden-Württemberg aktuell eine Förderrichtlinie, deren endgültige Fassung in den nächsten Tagen erwartet wird. Bisherige Eckpunkte des Förderprogrammes sollen nach Rundschreiben des Städtetages Baden- Württemberg sein (zuletzt R 36645/2021 vom 29.07.2021):

Voraussichtliche Rangfolge des Förderprogramms in vier Kategorien:

1. Kategorie: Mobile Geräte für nur eingeschränkt lüftbare Räume für die Nutzung durch Kinder bis 12 Jahre
2. Kategorie: Mobile Geräte für nur eingeschränkt lüftbare andere Schulräume
3. Kategorie: CO₂-Sensoren für Räume aller Klassenstufen
4. Kategorie: Mobile Geräte für uneingeschränkt lüftbare Räume der Klassenstufen 1 bis 6 bzw. bis 12 Jahre

Voraussichtliche Fördersätze und Fördervoraussetzungen:

- Kategorie 1: Fördersatz durch additive Landes- und Bundesförderung bei 80% bis zur Kostenobergrenze von 5.000 Euro pro mobiles Gerät, also max. bis 4.000 Euro.
- Kategorie 2 - 4: Fördersatz der Landesförderung bei 50% bis zur Kostenobergrenze von 5.000 Euro pro mobiles Gerät, also maximal 2.500 Euro.
- Definierte technische Kriterien für förderwürdige Luftreiniger und bedürftige Raumumgebungen
- Antragstellung über verzögertes Windhundverfahren durch die Schulträger (Anträge, die innerhalb von mindestens zwei Wochen nach Richtlinienveröffentlichung eingehen, werden bei der Windhundvergabe gleichermaßen als zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingereicht gewertet.

Die Geräte sollen folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- Regelung der Filterleistung durch Gebläsestufen oder stufenlose Verstellung
- maximaler äquivalenter Dauerschallpegel durch Emission eines Gerätes von maximal 40 db(A) für Schulen
- Möglichkeit der Standfixierung durch Rollenfeststellung bzw. Wandbefestigung bei Gefährdungspotential durch Umstürzen
- ausschließliche Berücksichtigung von Geräten mit H13/H14-Filterklasse
- keine Geräte auf ausschließlicher Basis der internen UV-C-Bestrahlung des Luftstroms
- keine Geräte mit Wirkkomponenten auf Basis von Ionisations- und Plasmatechnologie (Vermeidung potentieller Reizungen durch Ozonbildung)

Räume die in die Kategorie 1 oder 2 fallen, gibt es in Künzelsau nicht mehr, da die Verwaltung hierfür bereits mobile Luftfilter beschafft hat, ohne dass es

überhaupt schon ein Förderprogramm gab.

Die Fraktionsvorsitzenden haben sich in einer telefonischen Vorberatung mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Verwaltung die Zuschussmittel beantragt, sobald die Förderrichtlinie veröffentlicht ist.

Bedarfsermittlung

Die Verwaltung sieht unter Berücksichtigung der vorgenannten, durchaus kontrovers diskutierten Gegebenheiten nur bei unzureichend lüftbaren Räumen einen Bedarf für ergänzende mobile Luftfiltergeräte. Wie bereits ausgeführt, sind diese Räume versorgt.

Anders wird dies von Seiten der Schulleitungen gesehen. Eine Abfrage an den Schulen ergab einen Bedarf von 52 Geräten für Klassenzimmer der Klassenstufen 1 bis 6 sowie vereinzelt für gemeinsam genutzte Räume (Förderkategorie 4, 50%).

Neben den von den Schulen gemeldeten Räumen, ist im weiteren Verfahren zu klären, ob auch die Kindertageseinrichtungen mit Luftfiltergeräten ausgestattet werden. Hier schätzt die Verwaltung einen Bedarf von ca. 50 Geräten, die in die Kategorie 4 der Landesförderung fallen könnten (Förderkategorie 4, 50%).

Wie mit den Klassenzimmern ab Klassenstufe 7 umgegangen wird, sollte ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen werden. Hier handelt es sich um ca. 40 weitere Geräte plus ggf. Geräte für Fachräume. Hierfür gäbe es jedoch keine Förderung.

Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich in allen Fällen nicht um unzureichend lüftbare Räume, so dass diese nicht unter die Kategorie 1 (80% Förderung) fallen. Die gewünschten Geräte für die Betreuung/Beschulung von Kindern bis 12 Jahren fallen jedoch unter die Kategorie 4, bei der „nur“ oder immer noch eine 50% -ige Förderung beantragt werden kann.

Eine einzelne Prüfung jeden Raumes hinsichtlich des Kriteriums einer unzureichenden Lüftbarkeit gemäß Arbeitsstättenrecht wurde aufgrund der Dringlichkeit der gewünschten Beschaffung noch nicht durchgeführt. Grundlage ist allgemein das Arbeitsstättenrecht in Form der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 3.6 „Lüften“. Hier wird eine Mindestöffnungsfläche zur Stoßlüftung von 1,05 m² pro 10 m² Raumgrundfläche gefordert.

Ob ggf. für Kindertageseinrichtungen andere/kleinere und damit kostengünstigere Geräte ausreichend sind, wird aktuell noch von der Verwaltung geprüft. Nach einer ersten Einschätzung geht die Verwaltung nicht von anderen Geräten aus.

Kostenermittlung/Finanzierung

Bei angenommenen Kosten von 4.000 Euro pro Gerät fallen folgende Kosten an:

	Klassenstufen 1-6 (48 Stück) 4 Stück für Umkleideräume werden seitens der Verwaltung nicht als erforderlich erachtet)	Kindertageseinrichtungen (ca. 50 Stück)	Klassenstufen 7-12 (ca. 40 Stück)
Kosten	192.000 Euro	200.000 Euro	160.000 Euro

Förderung 50 %	96.000 Euro	100.000 Euro	0 Euro
Eigenmittel	96.000 Euro	100.000 Euro	160.000 Euro

Sollte dem Förderantrag von 50% in allen Fällen entsprochen werden, könnte die Stadt eine Förderung vom Land in Höhe von 196.000 Euro erhalten. Die verbleibenden 356.000 Euro müssten von der Stadt (evtl. mit Unterstützung von Fördervereinen) getragen werden.

Diese Berechnung bezieht sich lediglich auf die Möglichkeit des Kaufes solcher Geräte. Laut Mitteilung des Städtetages sind neben dem Gerätekauf jedoch auch Gerätemiete oder Geräteleasing förderfähig.

Zu den Anschaffungskosten kommen die Kosten für Wartung und Service hinzu, die hier noch nicht berücksichtigt und auch nicht förderfähig sind.

Die Beschaffungen müssen im Rahmen der geltenden Vergaberechtsvorschriften erfolgen. Bis zu einem Schwellenwert von 214.000 Euro netto (ca. 53 Geräte) kann die Gerätebeschaffung öffentlich (national) ausgeschrieben werden. Darüber hinaus ist eine europaweite Ausschreibung zwingend erforderlich. Bei einem sogenannten VgV-Verfahren muss man für die Beschaffungsmaßnahme dieser Lieferleistungen von ca. 3 Monaten ausgehen (hier ist die reine Lieferzeit nicht mit eingerechnet).

Die Fraktionsvorsitzenden haben sich in einer Vorberatung dafür ausgesprochen, dass die Verwaltung bzw. der Gemeinderat Spenden sammeln soll, um die Geräte zu finanzieren. Eine erste rechtliche Prüfung dieses Vorschlags hat ergeben, dass eine Reduzierung der auszuschreibenden Gerätemenge und damit eine Unterschreitung des Schwellenwertes nur möglich ist, wenn die Geräte als solche gespendet und damit die Ausschreibungsmenge reduziert wird. Reine Geldspenden führen dazu, dass die Verwaltung trotzdem die Geräte selbst beschaffen und hierbei die vergaberechtlichen Vorschriften beachten muss.

Um lange Lieferzeiten zu vermeiden, soll auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden ein spätester möglicher Liefertermin in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Evaluierung

Die Erfahrungen beim Einsatz der Luftfiltergeräte sollen nach Abschluss der Heizperiode 2021/2022 abgefragt und ausgewertet werden. Stichprobenweise wird durch das Bauamt über CO₂-Messungen das Lüftungsverhalten der Einrichtungen überprüft.

Weitere Überlegungen

Diese Beschlussvorlage bezieht sich ausschließlich auf mobile Luftfiltergeräte. Die Anschaffung dezentraler Lüftungsgeräte, die über ein anderes Förderprogramm läuft, wird derzeit vom Bauamt geprüft, ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage und wird gesondert behandelt.

Seitens der Schulen wurde bisher kein Bedarf an CO₂-Sensoren angemeldet. Aus diesem Grund wird in diesem Beschlussantrag nicht darauf eingegangen. Die Anschaffung von CO₂-Ampeln wäre nach der Förderrichtlinie voraussichtlich ebenfalls mit 50% förderfähig.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Haushaltsmittel vorhanden:

ja Kostenstelle:

nein Deckungsvorschlag:
Kiga-/Schulbudgets / Nachtrag 2021 / Zuschussmittel

	2021	2022	2023
Investitionskosten	552.000 Euro	€	€
Folgekosten			

Realisierung:

Termin: baldmöglichst

Anlagenverzeichnis:

Antrag der Fraktion DIE FREIEN vom 27.07.2021